

Wohin steuert der EuGH bei der Lebensmittelkennzeichnung?

Rechtsanwalt Prof. Dr. Moritz Hagenmeyer, Hamburg

*Gibt es zur Lebensmittelkennzeichnung eine kohärente Rechtssprechungspraxis des EuGH? Der Autor beleuchtet ausgewählte, seit Inkrafttreten der LMIV ergangene, Judikate des EuGH. Gegenstand dieser Entscheidungen sind u. a. das Irreführungsverbot, die Auslegung gesetzlicher Begriffe wie „vorverpacktes Lebensmittel“ oder „Produktname“ sowie Fragen nach dem Anwendungsbereich von Regelungen zur Lebensmittelkennzeichnung. In einem Fazit benennt der Autor schließlich Charakteristika, die den verschiedenen Urteilen gemein sind und beantwortet die Frage, ob der EuGH mit seiner Rechtsprechung einem klaren Kurs folgt.**

1. Anker lichten / Einleitung

Steuert der EuGH irgendwohin, bei der Lebensmittelkennzeichnung? Diese Frage darf man als Veranstalter eines Lebensmittelrechtstages selbstverständlich stellen. Doch wirkt sie bei näherer Betrachtung befremdlich, jedenfalls auf Seefahrer und Küstenbewohner. Der EuGH ist gewiss kein Kapitän, der auf der Brücke seines Schiffs über das Meer blickt, den Kreiselkompass vor sich und das Steuerruder in der Hand. Nach seinem gesetzlichen Auftrag aus Art. 19 Abs. 1 EUV „sichert [der EuGH] die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“. Seine Richter sollen entsprechend Art. 253 AEUV „jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung“ sein. Diese unabhängigen und hervorragend befähigten Menschen entscheiden nach Art. 19 Abs. 3 EUV u. a. „über die Auslegung des Unionsrechts“. Das hat mit Steuern dann doch wenig zu tun, von einer bestimmten Zielrichtung ganz zu schweigen.

Vor allem können die EuGH-Richter sich ihre Fälle nicht aussuchen. Bei Vorabentscheidungsverfahren müssen sie sich, wie jeder andere Richter auch, mit dem Sachverhalt befassen, der ihnen jeweils vorgelegt wird, und mit den zugehörigen Normen. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV), dem einschlägigen Regelungswerk in der Gemeinschaft, wurden dem EuGH rund ein Dutzend lebensmittelkennzeichnungsrechtliche Fragen präsentiert. Es handelt sich dabei um Sachverhalte unterschiedlicher Tragweite, angefangen bei Marginalien, wie der richtigen Bezeichnung von pulverisierter Schokolade¹, bis hin zu Grundsätzlichem, wie der

* Manuskript eines Vortrags auf dem 37. Deutschen Lebensmittelrechtstag in Wiesbaden am 21.3.2024.

1 EuGH, ZLR 2022, 349 – „Schokoladenpulver“.

Auslegung des lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbots.² Stets haben die beteiligten Parteien wesentlich dazu beigetragen, dass der EuGH sich mit den Verfahren beschäftigen musste, und auch in welchem Umfang. Vielleicht sind es alles Einzelentscheidungen, die nicht viel miteinander zu tun haben. Vielleicht lässt sich aus einer Gesamtschau dieser Urteile aber auch ein Bild erkennen, ein Trend – oder womöglich ein Kurs. Das soll hier anhand geeigneter Entscheidungen näher untersucht werden,³ unter Einbeziehung einiger relevanter Judikate zu Kennzeichnungsvorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (VNGA).

2. Klar vorn und achtern / Die Zutatenliste lügt nicht

Die ersten Urteile des EuGH zu Kennzeichnungsfragen nach Geltungsbeginn der neuen Verordnung ergingen noch zur Vorgänger-Richtlinie 2000/13/EG, gehören aber in diese Betrachtung, weil die einschlägige Vorschrift mit der LMIV fortgeschrieben wurden. Den Anfang machte die „**Himbeer-Vanille Abenteuer**“-Entscheidung⁴ zum Irreführungsverbot. Der EuGH urteilte, die Etikettierung eines Lebensmittels dürfe nicht den Eindruck erwecken, es enthalte eine Zutat, die tatsächlich nicht darin vorhanden ist, auch wenn sich das aus dem Zutatenverzeichnis ergebe. Das folge aus dem Irreführungsverbot des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) Nr. i) RL 2000/13/EG, den inzwischen Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) LMIV abgelöst hat.

Als Irreführungsmaßstab blieb das Gericht bei dem bereits länger etablierten „*normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher*“⁵. Der EuGH betonte, dass Verbraucher „*die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richten, zunächst das Verzeichnis der Zutaten lesen*“⁶. Allerdings könne trotz Zutatenverzeichnisses „*die Etikettierung ... und die Art und Weise, in der sie erfolgt, geeignet sein ..., den Käufer ... irrezuführen*“⁷. Sollten einzelne Angaben in der Etikettierung „*unwahr, falsch, mehrdeutig, widersprüchlich oder unverständlich*“⁸ sein, könne auch eine richtiges und vollständiges Zutatenverzeichnis nicht ausreichen, „*einen falschen oder missverständlichen Eindruck des Verbrauchers bezüglich der Eigenschaften eines Lebensmittels zu berichtigen*“⁹. Das gelte

2 EuGH, ZLR 2015, 470 – „Himbeer-Vanille Abenteuer“.

3 Ohne Berücksichtigung von Urteilen zu Herkunftsangaben, insbesondere: EuGH, C-399/22 – „Confederation paysanne“, C-485/18, Urteil v. 1.10.2020, WRP 2020, 1417 – „Lactalis“, C-363/18, Urteil v. 12.11.2019, ZLR 2020, 382 – „Organisation juive européenne“, C-393/26, Urteil v. 20.12.2017, ZLR 2018, 227 – „Champagner Sorbet“.

4 EuGH, C-195/14, Urteil v. 4.6.2015, ZLR 2015, 470 – „Himbeer-Vanille Abenteuer“.

5 EuGH, ZLR 2015, 470, 477, Rn. 36 – „Himbeer-Vanille Abenteuer“, unter Berufung auf Urteil Severi, C-446/07, EU:C:2009:530, Rn. 61, und Urteile vom 6.7.1995, „Mars“, C-470/93, Slg. 1995, I-1923, Rn. 24, „Gut Springenheide und Tusky“, Rn. 31, und vom 13.1.2000, „Estée Lauder“, C-220/98, Slg. 2000, I-117, Rn. 30.

6 EuGH, ZLR 2015, 470, 477, Rn. 37 – „Himbeer-Vanille Abenteuer“, unter Hinweis auf Urteile „Kommission/Deutschland“, C-51/94, EU:C:1995:352, Rn. 34, und „Darbo“, C-465/98, EU:C:2000:184, Rn. 22.

7 EuGH, ZLR 2015, 470, 477, Rn. 38 – „Himbeer-Vanille Abenteuer“.

8 EuGH, ZLR 2015, 470, 477, Rn. 39 – „Himbeer-Vanille Abenteuer“.

9 EuGH, ZLR 2015, 470, 478, Rn. 40 – „Himbeer-Vanille Abenteuer“.

jedenfalls dann, wenn „die *Etikettierung eines Lebensmittels und die Art und Weise, in der sie erfolgt, insgesamt den Eindruck entstehen [lassen], dass dieses Lebensmittel eine Zutat enthält, die tatsächlich nicht darin vorhanden ist*“¹⁰. Mit anderen Worten: Zwar muss der Verbraucher die Zutatenliste lesen, wenn er wissen will, was in einem Lebensmittel enthalten ist. Die Etikettierung kann aber trotzdem irreführend sein, wenn sie nämlich insgesamt einen falschen Eindruck über die Zusammensetzung des Lebensmittels erweckt.

Ganz unabhängig von der Frage, ob diese Entscheidung im konkreten Fall richtig war oder nicht,¹¹ kann man ihr zweierlei entnehmen: Einerseits betont der EuGH die Bedeutung des Zutatenverzeichnisses, und damit letztlich sämtlicher Pflichtangaben, als wesentliche Informationsquelle für den verständigen Verbraucher. Genau dazu ist die Kennzeichnung da. Wer sie nicht liest, kann sich zwar immer noch beklagen, er hätte von den angegebenen Einzelheiten nichts gewusst und fühle sich getäuscht. Das ist aber von Rechts wegen grundsätzlich irrelevant, er gilt dann letztlich nicht als „verständiger Durchschnittsverbraucher“. Andererseits versucht der EuGH hier offenbar, diese informatorische Bedeutung der Kennzeichnung mit dem allgemeinen lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbot auszubalancieren. Ausnahmsweise, wenn nämlich der Gesamteindruck falsch ist, kann die Etikettierung trotz korrekter Pflichtangaben irreführend sein. Möglicherweise liegt die Grenze hier zwischen erklärungsbedürftigen Informationen einerseits, bei denen Missverständnisse durch Pflichtangaben aufgeklärt werden können, und schlicht „falschen“ Angaben andererseits. Doch letztere sind ohnehin grundsätzlich irreführend und im konkreten Fall war die Packungskennzeichnung nicht falsch.

Man darf das Urteil deshalb durchaus als „rätselhaft“ bewerten, weil eben nach Lektüre der Zutatenliste eigentlich keine Missverständnisse mehr über die Zusammensetzung eines Lebensmittels aufkommen können.¹² Insofern zeigt die Entscheidung einen Wertungswiderspruch. Denn bei ordentlicher und vollständiger Kennzeichnung ist in der Tat regelmäßig keine Täuschung zu befürchten. Der Widerspruch lässt sich mit folgender Überlegung auflösen: Es handelt sich offenbar um eine Einzelfallentscheidung, die nur ansatz- bzw. ausnahmsweise auf andere Fälle übertragen werden kann. Im Normalfall bleibt es bei der Obliegenheit des Verbrauchers, das Zutatenverzeichnis zu lesen. Dann ist die Irreführungsfahr gebannt. Ob und unter welchen Umständen der EuGH wieder eine Ausnahme von diesem Grundsatz annehmen wird, lässt sich den Entscheidungsgründen nicht entnehmen. Als Fazit dieser Rechtsprechung kann danach festgehalten werden: Eine gesetzeskonforme Pflichtkennzeichnung reicht grundsätzlich aus, um dem Irreführungsvorwurf zu ent-

¹⁰ EuGH, ZLR 2015, 470, 478, Rn. 41 – „Himbeer-Vanille Abenteuer“.

¹¹ Angesichts der LMIV-konformen, korrekten Kennzeichnung erscheint die Entscheidung falsch; aufgrund der Bezeichnung „Früchtetee mit natürlichen Aromen“ und der Angabe „Himbeer-Vanille-Geschmack“ sowie einem Siegel mit dem Text „nur natürliche Zutaten“ konnte kein verständiger Verbraucher Aromen aus Himbeeren oder Vanille erwarten, sondern lediglich einen entsprechenden Geschmack aus (irgendwelchen) natürlichen Aromen – und womöglich ein Abenteuer.

¹² So wohl Grube, ZLR 2015, 478, 482.

gehen, manchmal aber auch nicht. Vielleicht wird der EuGH sein Rätsel in einem anderen Urteil einmal lösen.

3. Schiften und Halsen / Ein Begriff und sein Wortlaut

a) Ein vorverpacktes Lebensmittel ist eine Verkaufseinheit aus Lebensmittel und Verpackung

Mehrere Urteile des EuGH befassen sich mit der Auslegung von Begriffen bzw. Begriffsbestimmungen. In Sachen „**Portionsverpackungen für Honig**“ ging es um den Begriff des „vorverpackten Lebensmittels“ i.S.v. Art. 1 Abs. 3 Buchst. b) RL 2000/13/EG, inzwischen fortgeschrieben in Art. 2 Abs. 2 Buchst. e) LMIV.¹³ Der EuGH entschied, dass es sich bei 20g-Honig-Portionspackungen aus Bechern mit Aluminiumdeckel, die an Endverbraucher abgegeben werden, um „vorverpackte Lebensmittel“ handelte – mit der Konsequenz, dass sie vollständig zu kennzeichnen waren. Der entsprechende Begriff ist nach wie vor im wesentlichen definiert als „*Verkaufseinheit, die als solche an Endverbraucher ... abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht*“. Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob auch Portionspackungen etikettiert werden mussten, die an Frühstücksbuffets in Hotels auslagen und im Preis inbegriffen waren. Für solche Formen der Abgabe existierte keine passende Ausnahmvorschrift. Aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung konnten die Packungen nicht ausgenommen werden, weil sie unzweifelhaft Verkaufseinheiten im Sinne des Wortlauts der Norm waren. Sie wurden zwar nicht einzeln, sondern nur im Paket mit anderen Frühstückskomponenten präsentiert. Doch bestanden sie aus einem Lebensmittel und einer Verpackung und wurden auch „als solche“ abgegeben. Insoweit gibt es an dem Urteil nichts zu rütteln, es subsumiert den Sachverhalt korrekt unter die einschlägige Norm. An dieser Auslegungsmethode nach dem Wortlaut muss man sich im Zweifel orientieren.

b) Schokoladenpulver ist keine Schokolade in Pulverform

Noch genauer nahm der EuGH den Wortlaut der Vorschriften in Sachen „**Schokoladenpulver**“¹⁴. Das Gericht entschied, dass Zutaten einer zusammengesetzten Zutat nach Anhang VII Teil E Nr. 2 Buchst. a) LMIV nur dann – ausnahmsweise – nicht aufgelistet werden müssen, wenn die zusammengesetzte Zutat „*im Zutatenverzeichnis unter dieser Verkehrsbezeichnung in der Sprachfassung des betreffenden Mitgliedstaats genannt wird*“. Die Norm erlaubt bei bestimmten zusammengesetzten Zutaten mit einem Anteil von weniger als 2 % die bloße Angabe der Bezeichnung der zusammengesetzten Zutat; auf die Angabe der Zutaten der zusammengesetzten Zutat kann verzichtet werden. Die Ausnahme gilt nur für zusammengesetzte Zutaten mit vorge-

¹³ EuGH, C-113/15, Urteil v. 22.9.2016, ZLR 2016, 836 – „Portionspackungen für Honig“.

¹⁴ EuGH, C-881/19, Urteil v. 13.1.2022, ZLR 2022, 349 – „Schokoladenpulver“.

schriebener oder verkehrsbüblicher Bezeichnung. Von unterschiedlichen Sprachfassungen solcher Bezeichnungen sagt sie nichts.

Im konkreten Fall waren Schokoladenerzeugnissen weniger als 2 % zuckerhaltiges Kakaopulver zugegeben worden. Ein britischer Lebensmittelunternehmer hatte das Zutatenverzeichnis für den tschechischen Markt übersetzt und die zusammengesetzte Zutat (Englisch: „powdered chocolate“ oder „chocolate in powder“) dort als „Schokolade in Pulverform“ deklariert. Nach Anhang I Nr. 2 Buchst. c) der Kakao-Richtlinie 2000/36/EG lautet die vorgeschriebene Bezeichnung für diese zusammengesetzte Zutat in Tschechien jedoch „Schokoladenpulver“. Die Kennzeichnungserleichterung aus Anhang VII LMIV konnte also nicht greifen, weil für die zusammengesetzte Zutat – jedenfalls in tschechischer Sprache – nicht die korrekte, vorgeschriebene Bezeichnung gewählt worden war. Die Ausnahme war nach Ansicht des EuGH eng auszulegen.¹⁵

Diese Entscheidung ist formal nicht zu beanstanden. Begründet hat der EuGH sie allerdings nicht nur mit dem Wortlaut der Regelungen, sondern vorrangig mit dem hohen Verbraucherschutzniveau, auf das die LMIV zielt. Es geht ihm dabei insbesondere um die in Art. 3 Abs. 1 LMIV erwähnten *„Interessen der Verbraucher, indem Endverbrauchern eine Grundlage für eine fundierte Wahl ... von Lebensmitteln ... geboten wird“* bzw. die in Egrd. 17 LMIV angeführte Notwendigkeit, *„die Verbraucher in die Lage zu versetzen, ... eine Wahl zu treffen, die ihren individuellen Ernährungsbedürfnissen entspricht“*. Wörtlich heißt es dazu im Urteil des EuGH weiter: *„Dieses Ziel wäre aber ernsthaft gefährdet, falls die Wirtschaftsteilnehmer... die Möglichkeit hätten, sich nicht an die Bezeichnung dieser Zutat ... zu halten und die Begriffe, mit denen diese zusammengesetzte Zutat in anderen Sprachfassungen ... bezeichnet wird, frei zu übersetzen. ... Verbraucher [können] anhand solcher freien Übersetzungen nämlich nicht mit Sicherheit die Zusammensetzung einer solchen zusammengesetzten Zutat durch die bloße Lektüre ihrer Angabe im Zutatenverzeichnis des Lebensmittels erkennen“*¹⁶.

Im Ernst? Kennt der tschechische Durchschnittsverbraucher tatsächlich die gesetzlichen Anforderungen an „Schokoladenpulver“? Und wird er deshalb von einem britischen Lebensmittel mit weniger als 2 % „Schokolade in Pulverform“ etwas anderes erwarten? Vor allem: Kann er bei dieser – inhaltlich identischen – Kennzeichnung wirklich keine fundierte Wahl mehr treffen, eine Wahl, die seinen individuellen Ernährungsbedürfnissen entspricht? Wie hoch ist der Kakaopulverbedarf eines Durchschnittstschechen? Kann er ihn mit Schokoladenpulver decken und mit Schokolade in Pulverform nicht oder umgekehrt? Zugegeben, das Urteil ist formal richtig,¹⁷ weil mit vorgeschriebener Bezeichnung immer nur ein bestimmter gesetzlich vorgesehener Terminus gemeint ist und keine davon abweichende Übersetzung, selbst wenn

¹⁵ EuGH, ZLR 2022, 349, 359, Rn. 42 – „Schokoladenpulver“.

¹⁶ EuGH, ZLR 2022, 349, 360, Rn. 47–48 – „Schokoladenpulver“.

¹⁷ So auch Dočekalová/Natterer, ZLR 2022, 361, 364–366.

sie eine identische Bedeutung hat und auch nicht missverstanden werden kann. Doch kann seine Begründung mit den oben zitierten Verbraucherschutzgesichtspunkten nicht überzeugen. Sie ist als Steilvorlage fürs Kabarett brauchbar, lässt aber Zweifel an der anerkannt hohen Qualifikation ihrer Urheber aufkommen. Wer kennzeichnet oder Etiketten übersetzt, tut gleichwohl gut daran, in jedem Mitgliedstaat vorgeschriebene Bezeichnungen ausschließlich der jeweils einschlägigen Sprachfassung der geltenden Gesetze zu entnehmen.

c) Ein Vitamin ist ein Vitamin ist ein Vitamin

In deutlichem Kontrast zu den beiden zuvor präsentierten Urteilen steht die „**Vitaminkennzeichnung**“-Entscheidung des EuGH.¹⁸ Das zeigt schon der amtliche Leitsatz, demzufolge die gesamte Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (also nicht nur eine Norm) dahin auszulegen ist, „*dass in dem Fall, dass einem Lebensmittel ein Vitamin zugesetzt wurde, das Zutatenverzeichnis dieses Lebensmittels über die Angabe der Bezeichnung dieses Vitamins hinaus nicht auch die Angabe der Bezeichnung der verwendeten Vitaminverbindung enthalten muss.*“ Die ungarische Klägerin durfte danach im Zutatenverzeichnis ihrer Margarine „Vitamin A“ und „Vitamin D“ auflisten, ohne die jeweils eingesetzten Vitaminverbindungen aus Anhang II Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 anzugeben, z. B. „Retinylacetat“ oder „Cholecaliferol“. Das ist ein erfreuliches Ergebnis für alle, die bisweilen unterschiedliche Verbindungen verwenden möchten, ohne ihre Etiketten jedesmal ändern zu müssen. Ob Verbraucher allerdings bei einer solchen Kennzeichnung eine fundierte, ihren Ernährungsbedürfnissen entsprechende Wahl treffen können, darf man bezweifeln, jedenfalls wenn man den eben vorgestellten Maßstab aus der „Schokoladenpulver“-Entscheidung anlegt. Wie konnte der EuGH zu dieser schwer verständlichen Entscheidung kommen?

Die LMIV regelt folgendes: Zutaten sind aufgrund von Art. 18 Abs. 2 LMIV „*mit ihrer speziellen Bezeichnung*“ zu bezeichnen. Gibt es keine „*vorgeschriebene Bezeichnung*“, dann werden sie nach Art. 17 Abs. 1 S. 2 LMIV mit ihrer „*verkehrsüblichen Bezeichnung oder ... mit einer beschreibenden Bezeichnung*“ bezeichnet. Verkehrsübliche Bezeichnungen müssen nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. o) LMIV von Verbrauchern „*akzeptiert*“ werden, „*ohne ... eine weitere Erläuterung*“. Anhaltspunkte dafür, dass Vitamin-Kurzbezeichnungen für unterschiedliche Vitaminformen üblicherweise akzeptiert werden, sind weder bekannt noch lassen sie sich den Urteilsgründen entnehmen.¹⁹ Beschreibende Bezeichnungen müssen nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. p) LMIV „*hinreichend genau*“ sein und es „*ermöglichen*“, das Lebensmittel von verwechselbaren Erzeugnissen „*zu unterscheiden*“. Kurzbezeichnung für Vitamine sind aber weder genau noch unterscheidungskräftig, weil man ihnen eben nicht entnehmen kann, welche Vitaminform tatsächlich eingesetzt wurde. Folglich hätten die verwen-

18 EuGH, C-533/20, Urteil v. 24.3.2022, ZLR 2022, 367 – „Vitaminkennzeichnung“.

19 Anders allerdings die ALS Stellungnahme Nr. 2019/18 „Bezeichnung von Vitaminen“ v. 8.–10.4.2019, JVL 2019, 443.

deten Vitaminverbindungen als präzise beschreibende Bezeichnungen angegeben werden müssen, so wie es in Deutschland in der Praxis auch seit Jahren allgemein üblich war.

Der EuGH hat genau diese gesetzliche Regelung entweder nicht erkannt oder nicht wahrhaben wollen. Er beginnt seine „Auslegung“ mit den gesetzlichen Begriffsbestimmungen für „Zutat“ und „Nährstoff“ sowie den Pflichtangaben „Verzeichnis der Zutaten“ und „Nährwertdeklaration“.²⁰ Erst dann geht das Gericht auf Art. 18 Abs. 2 LMIV und Art. 17 Abs. 1 LMIV ein; es meint, anders als eben dargestellt, die Vorschriften ermöglichten es nicht „für sich genommen und ohne zusätzliche textliche Präzisierungen, die Bezeichnung zu bestimmen, mit der ein Vitamin ... im Zutatenverzeichnis dieses Lebensmittels aufzuführen ist“²¹. Schließlich erwähnt das Gericht die Begriffsbestimmungen aus Art. 2 Abs. 2 Buchst. n) u. o) LMIV²² [interessanterweise aber nicht Buchst. p)²³]. Es erkennt auch, dass die Bezeichnungen der Vitamine aus Anhang XIII Teil A Nr. 1 LMIV keine vorgeschriebenen Bezeichnungen, sondern für die Angabe in Nährwertdeklaration vorgesehen sind.²⁴ Weiter heißt es in den Entscheidungsgründen dann wörtlich: „Um eine kohärente Auslegung und Anwendung der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, ist davon auszugehen, dass solche Vitamine mit denselben Bezeichnungen auch zum Zweck ihrer Angabe im Zutatenverzeichnis gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und Art. 18 der Verordnung bezeichnet werden sollten“²⁵.

Diese Begründung klingt gut, stimmt aber mit der oben dargestellten Rechtslage nicht überein. Irgendeine Kohärenz, und sei sie auch wünschenswert, kann angesichts der gesetzlichen Begriffsbestimmungen für die Bezeichnungen von Zutaten kein Grund sein, die geltenden Vorschriften zu ignorieren. Zwei Beispiele mögen das Problem veranschaulichen: Wer Fleisch oder Butter als Zutat verwendet, darf auch nicht die Nährstoffe „Proteine“ bzw. „Fett“ im Zutatenverzeichnis angeben, nur um eine Kohärenz mit der Nährwerttabelle herzustellen. Und Vitamin C kann in der Nährwertdeklaration selbst dann angegeben werden, wenn Acerolapulver oder Orangensaft als Zutat eingesetzt wurde; diese Zutaten dürfen dann trotzdem nicht als „Vitamin C“ deklariert werden. Seit bald 50 Jahren geben Zutatenverzeichnisse in der EU Auskunft über Stoffe und Erzeugnisse, die zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden,²⁶ und Nährwerttabellen über die physiologische Zusammensetzung der Produkte. So ist es gesetzlich geregelt. Die eine Pflichtangabe hat mit der anderen nichts zu tun, jedenfalls was die Bezeichnung von Zutaten angeht – sonst wären die erwähnten Begriffsbestimmungen aus Art. 2 Abs. 2 LMIV entbehrlich.

20 EuGH, ZLR 2022, 367, 372, Rn. 24–27 – „Vitaminkennzeichnung“.

21 EuGH, ZLR 2022, 367, 373, Rn. 36 – „Vitaminkennzeichnung“.

22 EuGH, ZLR 2022, 367, 373–374, Rn. 38 – „Vitaminkennzeichnung“.

23 Vgl. auch Hintermeier, ZLR 2022, 376, 377.

24 EuGH, ZLR 2022, 367, 374 u. 375, Rn. 39 u. 43 – „Vitaminkennzeichnung“.

25 EuGH, ZLR 2022, 367, 375 Rn. 44 – „Vitaminkennzeichnung“.

26 Vgl. nur Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 18 Rn. 5.

Doch der EuGH sattet auf seine Auslegung noch ein weiteres Argument, das er aus dem Klarheitsgebot des Art. 7 Abs. 2 LMIV herleitet: „Umgekehrt könnte es dazu führen, dass diese Information komplexer, technischer und damit für einen Durchschnittsverbraucher weniger klar und weniger leicht verständlich wird, wenn in der Nährwertdeklaration nur diese Bezeichnungen verwendet und parallel dazu die in Anhang II der Verordnung Nr. 1925/2006 aufgeführten relevanten Vitaminverbindungen wie ‚Retinylacetat‘ oder ‚Cholecalciferol‘ zum Zweck ihrer Aufnahme in das Zutatenverzeichnis hinzugefügt würden, da die meisten dieser Vitaminverbindungen für die breite Öffentlichkeit relativ schwer verständlich und wenig bekannt sind“²⁷. Einmal ganz abgesehen von der Frage, ob die Öffentlichkeit breit ist oder nicht, waren Bekanntheit oder Verständlichkeit noch nie verbindliche Kriterien für die pflichtgemäße Verwendung von Bezeichnungen, zumal solcher mit gesetzlichen Vorgaben. Wenn Zutaten gemäß Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 LMIV mit einer vorgeschriebenen, verkehrsüblichen oder beschreibenden Bezeichnung i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Buchst. n), o) oder p) LMIV zu deklarieren sind, dann kann es beispielsweise notwendig sein, in einem Zutatenverzeichnis „Hydroxypropylmethylcellulose“ oder „Polyvinylpyrrolidon“ zu verwenden, ganz unabhängig davon, ob diese Begriffe für Verbraucher verständlich oder ihnen bekannt sind.²⁸

Kurzum: So sehr das Urteil im Sinne einer Kennzeichnungserleichterung zu begrüßen sein mag,²⁹ es ist mit den Vorgaben der LMIV zur Zutatenkenn- bzw. -bezeichnung nicht in Einklang zu bringen. Der EuGH hat die entscheidenden Vorschriften nicht angewendet und eine Alternativnorm regelrecht erfunden, indem er aus dem Klarheitsgebot des Art. 7 Abs. 2 LMIV neue Bezeichnungsvorschriften gemacht hat. Wem diese Rechtsprechung nützt, der darf das feiern. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist das Urteil zu beklagen. Zweifel an der Kohärenz der EuGH-Rechtsprechung zur Lebensmittelkennzeichnung begründet es allemal, und auch die hervorragende Befähigung der Richter lässt diesen Spruch in einem schlechten Licht erscheinen.

d) Ist der Produktname die Bezeichnung?

Ähnliches lässt sich anlässlich des „**Produktname**“-Urteil des EuGH sagen.³⁰ Darin entschied das Gericht, „*der in diesem Anhang VI Teil A Nr. 4 [LMIV] enthaltene Ausdruck ‚Produktname‘ [habe] keine eigenständige Bedeutung ..., die sich von derjenigen des Ausdrucks ‚Bezeichnung des Lebensmittels‘ im Sinne von Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung unterscheiden würde*“. Warum der Gesetzgeber in Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV aber gerade nicht den in Art. 2 Abs. 2 Buchst. n)–p) LMIV definierten Be-

27 EuGH, ZLR 2022, 367, 375–376 Rn. 49 – „Vitaminkennzeichnung“.

28 Vgl. auch *Meisterernst/Muffler*, ZLR 2013, 25, 39.

29 So etwa *Hintermeier*, ZLR 2022, 376, 379.

30 EuGH, C-595/21, Urteil v. 1.12.2022, ZLR 2023, 78 – „Produktname“.

griff „Bezeichnung des Lebensmittels“ verwendet, sondern davon abweichend den nirgendwo definierten Begriff „Produktname“³¹, kann der EuGH nicht erklären. Die Urteilsbegründung, die den Wortlaut der einschlägigen Vorschrift schlicht ignoriert, ist letztlich ein Trauerspiel.

Denn der EuGH führt insgesamt 15 Sprachfassungen der einschlägigen Vorschrift auf und bemerkt sogar, dass in einigen Sprachen das Wort „Name“ verwendet wird, in anderen stattdessen das Wort „Bezeichnung“.³² Doch erkennt das Gericht nicht, dass der Gesetzgeber in allen Sprachen an genau dieser Stelle stets von „Produkt“ und niemals von „Lebensmittel“ spricht, insbesondere dass in keiner Sprache in Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV der gesetzlich definierte Begriff „Bezeichnung des Lebensmittels“ erwähnt wird. Es bleibt deswegen unerklärlich, wie das Gericht bei dieser ganz offensichtlich unterschiedlichen Terminologie auf die Idee kommen konnte, die beiden Begriffe „Produktname“ und „Bezeichnung des Lebensmittels“ seien identisch.³³

Neben dem ersichtlich haltlosen Vergleich des Wortlauts in den unterschiedlichen Sprachfassungen nennt der EuGH weitere Argumente für seine Auslegung. Dazu gehört zunächst eine „Ableitung“ aus der Definition des Begriffs „Lebensmittel“ aus Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002,³⁴ die den Unterschied der beiden Worte „Produktname“ und „Bezeichnung des Lebensmittels“ für angeblich dasselbe Kennzeichnungselement aber nicht erklären kann. Dann ist da ein Hinweis auf die Überschrift des Anhangs VI Teil LMIV,³⁵ der jedoch keinen Aufschluss darüber gibt, warum nur in dessen Nr. 4 von „Produktname“ die Rede ist, in den Nr. 1, 2, 5 u. 6 aber jeweils ausdrücklich von der „Bezeichnung des Lebensmittels“ – und in den Nr. 3 u. 7 weder der eine noch der andere Begriff auftaucht. Offenbar müssen nicht alle ergänzenden Angaben etwas mit dieser Bezeichnung zu tun haben.

Schließlich beruft sich der EuGH noch auf das Ziel der LMIV, *„ein hohes Verbraucherschutzniveau in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher zu gewährleisten, indem ihnen eine Grundlage für eine fundierte Wahl geboten wird“*³⁶. Auch dieses Argument überzeugt nicht. Denn Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV verpflichtet zur besonde-

31 Vgl. *Meisterernst* in Meisterernst/Sosnitza, Lebensmittelrecht, C 113, Art. 17 LMIV Rn. 121, *Gehrmann*, ZLR 2012, 161, 167, *Körper/Buch*, ZLR 2013, 509, 518, ALTS Beschluss TOP 3 v. 22./23.11.2017, JVL 2018, 246 u. *Loosen*, ZLR 2011, 443, 451.

32 EuGH, ZLR 2023, 78, 84–85, Rn. 22 – „Produktname“.

33 EuGH, ZLR 2023, 78, 85, Rn. 25 – „Produktname“.

34 EuGH, ZLR 2023, 78, 85, Rn. 24 – „Produktname“.

35 EuGH, ZLR 2023, 78, 86, Rn. 27 – „Produktname“.

36 EuGH, ZLR 2023, 78, 86, Rn. 29 – „Produktname“, unter Berufung auf Urteil vom 24.3.2022, „Upfield Hungary“, C-533/20, EU:C:2022:211, Rn. 45, Urteil vom 13.1.2022, „Tesco Stores CR“, C-881/19, EU:C:2022:15, Rn. 43 und 44, Urteil vom 1.10.2020, Groupe Lactalis, C-485/18, EU:C:2020:763, Rn. 43, Urteil vom 12.11.2019, „Organisation juive européenne und Vignoble Psagot“, C-363/18, EU:C:2019:954, Rn. 52 und 53.

ren Angabe sogenannter Imitate „in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen“. Wenn das nicht die Bezeichnung des Lebensmittels ist und ein Hersteller dieser Kennzeichnungspflicht nachkommt, indem er z. B. „Pizza [Produktname] mit Pflanzenfettzubereitung“ deklariert, wo wäre dann die vom EuGH befürchtete Täuschungsgefahr, die Informationen für eine fundierte Wahl des Verbrauchers beeinträchtigen könnte?

Man kann es drehen und wenden wie man will, erneut bleibt der Eindruck, der EuGH habe hier eine Regel am Gesetz vorbei neu erschaffen. Für den Kennzeichnungspflichtigen mag das gewisse Vorteile haben, er kann den zusätzlich vorgeschriebenen Hinweis auf ein „Imitat“ bei der Bezeichnung des Lebensmittels auf der Packungsrückseite verstecken und parallel dazu auf der Vorderseite einen makellosen Produktnamen verwenden. Dem Verbraucherschutzniveau dient das Urteil aber ebensowenig wie einem hohen Rechtsprechungsniveau. Es lässt vor allem befürchten, dass der EuGH es auch in anderen Fällen mit Begriffsbestimmungen der LMIV nicht so genau nehmen wird, wie es der Gesetzgeber aller Wahrscheinlichkeit nach beabsichtigt hat. Das würde in der Praxis die Rechtssicherheit beeinträchtigen, im Zweifel zum Nachteil der Kennzeichnungspflichtigen.

e) Beifügen bedeutet unmittelbarer visueller Zusammenhang, Nachbarschaft und räumliche Nähe

Ebenfalls aus dem Reich der richterlichen Rechtsschöpfung stammen die wesentlichen Entscheidungsgründe des EuGH-Urteils in Sachen „**Schwabe/Queisser Pharma**“³⁷. Es ging um den Begriff „Beifügen“ aus Art. 10 Abs. 3 VNGA. Diese Norm verlangt bekanntlich, ohne dass es für den Begriff eine gesetzliche Definition gäbe, dass einem allgemeinen gesundheitsbezogenen Verweis eine zugelassene spezielle gesundheitsbezogene Angabe „beigefügt“ werden muss. Bei seiner Auslegung stützt sich der EuGH auch in diesem Fall auf das Ziel der Verordnung, nämlich ein hohes Verbraucherschutzniveau und die dafür notwendige Information des Verbrauchers für eine sachkundige Entscheidung.³⁸ Er meint unter Hinweis auf Leitlinien der Kommission aus dem Beschluss 213/63/EG, der Begriff des „Beifügens“ verlange nicht nur, „*dass die spezielle gesundheitsbezogene Angabe den Inhalt der allgemein formulierten gesundheitsbezogenen Angabe konkretisiert, sondern auch, dass es die Anordnung dieser beiden Angaben auf der Verpackung des betreffenden Erzeugnisses einem normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher ermöglicht, den Zusammenhang zwischen diesen Angaben zu erfassen*“³⁹.

Soweit so gut. Doch unverständlich bleibt, warum die „visuelle Dimension“ des Beifügens nun so verstanden werden muss, „*dass sie sich auf die sofortige Wahrnehmung eines unmittelbaren visuellen Zusammenhangs zwischen dem Verweis ... und*

37 EuGH, C-524/18, Urteil v. 30.1.2020, ZLR 2020, 185 – „Schwabe/Queisser Pharma“.

38 EuGH, ZLR 2020, 185, 194, Rn. 35 – „Schwabe/Queisser Pharma“.

39 EuGH, ZLR 2020, 185, 196, Rn. 40 – „Schwabe/Queisser Pharma“.

der speziellen gesundheitsbezogenen Angabe ... bezieht, was grundsätzlich eine räumliche Nähe oder unmittelbare Nachbarschaft zwischen dem Verweis und der Angabe erfordert“⁴⁰. Denn wenn der Gesetzgeber einen „unmittelbaren visuellen Zusammenhang“ oder eine „unmittelbare Nachbarschaft“ hätte anordnen wollen, dann hätte er das doch vermutlich genauso geregelt wie er es sonst macht – indem er Formulierungen verwendet wie z.B. „in unmittelbarer Nähe“ in Art. 4 Abs. 2 Buchst. b) VNGA oder „in demselben Blickfeld“ in Art. 7 Abs. 3 VNGA, ganz zu schweigen von den vielen unmittelbaren Zusammenhängen, die in der LMIV für Pflichtangaben vorgeschrieben sind.⁴¹ Vielleicht hat der EuGH diese Art der Regelungstechnik nicht gekannt, obwohl die genannten Beispiele ganz nahe bei der streitigen Norm liegen.

Zwar erlaubt der EuGH „ausnahmsweise“ bei Platzmangel eine Verknüpfung von Verweis und Angabe durch einen Sternchenhinweis, jedoch nur, „wenn damit klar und für den Verbraucher vollkommen verständlich die inhaltliche Entsprechung zwischen den gesundheitsbezogenen Angaben und dem Verweis in räumlicher Hinsicht sichergestellt wird“⁴². Nur kann eine inhaltliche Entsprechung nicht in räumlicher Hinsicht hergestellt werden, wie soll das funktionieren? Vollkommen verständlich geht es schon gar nicht, was ist schon vollkommen und was können alle Verbraucher verstehen? Vor allem aber hat der Begriff „Beifügen“ ganz offensichtlich nichts mit inhaltlicher Entsprechung oder vollkommener Verständlichkeit zu tun. Diese Kriterien stammen allein aus der Schöpfung des EuGH.

Fügt ein Kennzeichnungspflichtiger einem Verweis auf der Packungsvorderseite eine zugelassene Angabe auf der Rückseite bei, ohne sie mit einem Sternchen zu verknüpfen, dann verstößt er nach dem EuGH-Urteil gegen Art. 10 Abs. 3 VNGA. Und doch ist dasselbe Gericht der Überzeugung, dass der Verbraucher zu seiner Information die Packungskennzeichnung liest (s.o. 2., „Himbeer-Vanille Abenteuer“). Das passt nicht zusammen – und bestärkt die Vermutung, dass der Gesetzgeber sich unter „Beifügen“ etwas anderes vorgestellt hat als die vom Gericht erkannte „unmittelbare Nachbarschaft“. Das Urteil zeigt also erneut, dass man beim EuGH vor Überraschungen nicht gefeit ist. Nicht jeder Begriff wird in Luxemburg so ausgelegt, wie der Gesetzgeber ihn offensichtlich beabsichtigt hat.

40 EuGH, ZLR 2020, 185, 197, Rn. 47 – „Schwabe/Queisser Pharma“.

41 Vgl. etwa: Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Nr. 2.1. u. 2.2. („mit Süßungsmittel(n)“), 3.1., 3.2. u. 3.3. LMIV, Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Anhang X Nr. 1–3 Buchst. a) u. b) LMIV, Art. 17 Abs. 2 LMIV, Art. 17 Abs. 5 i.V.m. Anhang VI Nr. 1 LMIV (Angaben zum physikalischen Zustand) sowie Art. 24 Abs. 3 i.V.m. Anh. X Nr. 1 Buchst. b) LMIV, Art. 17 Abs. 5 i.V.m. Anh. VI Nr. 4 Buchst. a) LMIV (Imitate), Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Anhang VIII Nr. 3 Buchst. b) LMIV (quantitative Angabe von Zutaten), Art. 30 Abs. 1 S. 2 LMIV (Angabe zum Salzgehalt), Art. 32 Abs. 5 LMIV (Erklärung zur Referenzmenge), Art. 33 Abs. 4 LMIV (Portion/Verzehreinheit) und Art. 34 Abs. 5 LMIV (vernachlässigbare Nährwerte), Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Anh. VII Teil C LMIV, Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Nr. 4.1., 4.2. u. 5.1. LMIV, Art. 13 Abs. 5 LMIV sowie Art. 34 Abs. 1 LMIV.

42 EuGH, ZLR 2020, 185, 197, Rn. 48 – „Schwabe/Queisser Pharma“.

4. Kurs halten? / Die Vorschrift gilt

a) Hinweispflichten

In seiner „**Ehrmann**“-Entscheidung urteilte der EuGH, dass die Kennzeichnungs- bzw. Hinweispflichten des Art. 10 Abs. 2 VNGA bereits im Jahr 2010 galten.⁴³ Zweifel daran hatten bestanden, weil seinerzeit die nach Art. 13 Abs. 3 VNGA vorgesehene Gemeinschaftsliste zugelassener gesundheitsbezogener Angaben noch nicht angenommen und veröffentlicht war. Dieser Umstand konnte den EuGH schon aus systematischen Gründen nicht irritieren: Von Gesetzes wegen war dafür keine Ausnahme vorgesehen und die Übergangsregel des Art. 28 Abs. 5 VNGA erlaubte die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben auch vor Veröffentlichung der Gemeinschaftsliste.⁴⁴ Dann mussten auch die Hinweispflichten nach Art. 10 Abs. 2 VNGA von Anfang an beachtet werden.⁴⁵ In dieser Entscheidung betont der EuGH ebenfalls die Bedeutung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und der Information der Verbraucher für eine sachkundige Entscheidung.⁴⁶ Mit seinem Urteil verschafft er der Verordnung die Geltung, die der Gesetzgeber ihr zukommen lassen wollte.

b) Endverbraucher

Nach dem „**Gesundheitsbezogene Fachkreiswerbung**“-Urteil des EuGH fallen Angaben *„in kommerziellen Mitteilungen über Lebensmittel, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, in den Geltungsbereich dieser Verordnung ..., auch wenn sich diese Mitteilungen nicht an den Endverbraucher, sondern ausschließlich an medizinische Fachkreise richten“*⁴⁷. Das entnahm das Gericht ein wenig spitzfindig dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 VNGA, demzufolge die Verordnung für Angaben gilt, die *„zum einen ... in kommerziellen Mitteilungen in Form der Kennzeichnung oder Aufmachung von Lebensmitteln oder bei der Werbung für sie gemacht werden und wenn zum anderen die fraglichen Lebensmittel als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen“*⁴⁸. In der Tat wird der Adressat der kommerziellen Mitteilung in der Norm nicht genannt, sondern nur der potentielle Abnehmer des Lebensmittels.⁴⁹ Und es gibt in der Verordnung auch keine Vorschrift, die kommerzielle Mitteilungen an Fachkreise ausdrücklich ausnimmt.⁵⁰

Entscheidend war für den EuGH im konkreten Fall aber wohl die Überlegung, dass eine kommerzielle Mitteilung auch *„die Form eines ... Werbeschreibens annehmen [kann], das Lebensmittelunternehmen an medizinische Fachkreise richten, damit*

43 EuGH, C-609/12, Urteil v. 10.4.2014, ZLR 2014, 314 – „Ehrmann“.

44 EuGH, ZLR 2014, 314, 322, Rn. 31–33 – „Ehrmann“.

45 EuGH, ZLR 2014, 314, 323, Rn. 37–38 – „Ehrmann“.

46 EuGH, ZLR 2014, 314, 323, Rn. 40–42 – „Ehrmann“.

47 EuGH, C-19/15, Urteil v. 14.7.2016, ZLR 2016, 820 – „Gesundheitsbezogene Fachkreiswerbung“.

48 EuGH, ZLR 2016, 820, 828, Rn. 24 – „Gesundheitsbezogene Fachkreiswerbung“.

49 EuGH, ZLR 2016, 820, 829, Rn. 31 – „Gesundheitsbezogene Fachkreiswerbung“.

50 EuGH, ZLR 2016, 820, 829, Rn. 36 – „Gesundheitsbezogene Fachkreiswerbung“.

diese ihren Patienten gegebenenfalls den Kauf und/oder den Verbrauch dieses Lebensmittels empfehlen“ und der Endverbraucher schließlich „das Lebensmittel, das Gegenstand der Kommunikation ist, auf Empfehlung dieser Fachkreise erwirbt“. ⁵¹ Solche Werbung und auch die Möglichkeit, Lebensmittel unbeschränkt durch Fachkreise empfehlen zu lassen, sozusagen als besonders kundige Werbebotschafter, und sei es durch stillschweigende Aufforderung, wollte der EuGH offensichtlich unterbinden. ⁵²

Aus der Zusammenschau des auslegungsfähigen Wortlauts von Art. 1 Abs. 2 VNGA und dem Sinn und Zweck der Werbeverbote lässt sich die Entscheidung gut begründen. Ob Informationen gegenüber Fachkreisen in jedem Fall in Empfehlungen gegenüber Endverbraucher münden sollen, darf allerdings bezweifelt werden. Trotzdem dürfte auch diese Entscheidung der Absicht des Gesetzgebers entsprechen – es handelt sich schließlich um eine Verordnung zum Zwecke eines flächendeckenden und weitreichenden Werbeverbots.

c) Die Zubereitung entscheidet

Ob Art. 31 Abs. 3 S. 2 LMIV „*allein für Lebensmittel gilt, bei denen eine Zubereitung erforderlich und die Zubereitungsweise vorgegeben ist*“, wurde der EuGH in Sachen „**wiederholende Nährwertdeklaration**“ gefragt. ⁵³ Das Gericht bejahte diese Frage im konkreten Fall, in dem es um eine wiederholende Nährwertdeklaration im Haupt-sichtfeld ging. Die umstrittene Norm selbst erlaubt eine vom Grundsatz des Art. 31 Abs. 3 S. 1 LMIV abweichende alternative Berechnungsgrundlage für die Nährwertangaben, nämlich „*das zubereitete Lebensmittel*“ – anstelle des „*Lebensmittels zum Zeitpunkt des Verkaufs*“. Ob das nur für Lebensmittel gilt, die notwendigerweise einer Zubereitung bedürfen, sagt die Norm nach ihrem Wortlaut ausdrücklich nicht, das erkannte auch der EuGH. ⁵⁴ Sie beginnt lediglich mit dem Wort „*Gegebenenfalls*“, das jedoch keinen zwingenden Schluss auf eine eingeschränkte Anwendbarkeit gebietet. ⁵⁵ Das streitige Müsli konnte auf unterschiedliche Weise zubereitet und – jedenfalls nach Ansicht des EuGH – auch ohne Zubereitung verzehrt werden. ⁵⁶

Vor diesem Hintergrund versuchte sich der EuGH an einer teleologischen Auslegung und berief sich – wie üblich – auf das hohe Verbraucherschutzniveau und die Information der Verbraucher. ⁵⁷ Wesentliche Überlegung ist diesmal Egrd. 41 LMIV, dem-

51 EuGH, ZLR 2016, 820, 828–829, Rn. 30 u. 35 – „Gesundheitsbezogene Fachkreiswerbung“; vgl. zu dieser Motivation auch Teufer, ZLR 2016, 832, 833.

52 EuGH, ZLR 2016, 820, 831, Rn. 46 u. 52 – „Gesundheitsbezogene Fachkreiswerbung“.

53 EuGH, C-388/20, Urteil v. 11.11.2021, ZLR 2022, 73 – „wiederholende Nährwertdeklaration“.

54 EuGH, ZLR 2022, 73, 78, Rn. 21 – „wiederholende Nährwertdeklaration“.

55 Vgl. dazu Gorny/Meier, ZLR 2022, 80, 83.

56 EuGH, ZLR 2022, 73, 77, Rn. 17 – „wiederholende Nährwertdeklaration“; kritisch dazu Gorny/Meier, ZLR 2022, 80, 82.

57 EuGH, ZLR 2022, 73, 78, Rn. 22–23 – „wiederholende Nährwertdeklaration“ unter Berufung auf das Urteil vom 1.10.2020, „Groupe Lactalis“, C-485/18, EU:C:2020:763, Rn. 43, Urteil vom 12.11.2019, „Organisation juive européenne und Vignoble Psagot“, C-363/18, EU:C:2019:954, Rn. 52 und 53.

zufolge bei einer wiederholenden Nährwertdeklaration im Hauptsichtfeld „die Verbraucher die wesentlichen Informationen zum Nährwert beim Kauf von Lebensmitteln leicht sehen können“. Das Gericht erkennt, dass unterschiedliche Zubereitungsweisen zu unterschiedlichen Nährwerten führen können, was die Vergleichbarkeit mit anderen Lebensmitteln unmöglich macht⁵⁸: „Daher müssen Lebensmittel, die auf unterschiedliche Weise zubereitet werden können, vom Anwendungsbereich von Art. 33 Abs. 3 S. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011 ausgenommen werden“⁵⁹.

Zwingend erscheint diese Argumentation nicht, zumal der Wortlaut der Norm sie in dieser Form nicht ausdrücklich verlangt. Auch wird die Nährwerttabelle im Regelfall nicht wiederholt. Aber im Wege einer teleologischen Reduktion lässt sich Art. 31 Abs. 3 S. 2 LMIV wohl auf dieses Ergebnis reduzieren, selbst wenn unklar bleibt, ob das nur für Fälle der wiederholenden Deklaration gilt oder in jedem Fall. Aus dem Urteil des EuGH lässt sich insoweit keine Einschränkung entnehmen. Folglich scheint das Gericht ein bisschen über den konkreten Fall hinausgesprungen zu sein. Dieses Problem wurde offenbar übersehen. Wer künftig – ohne Wiederholung – unterschiedliche Nährwerte auf Produkten deklariert, die zubereitet werden können, aber nicht müssen, läuft also ein gewisses Risiko.

5. Kompass und Karte / Fazit

In der Gesamtschau der jüngeren EuGH-Entscheidungen zum Lebensmittelkennzeichnungsrecht kann man einige Charakteristika entdecken, die wiederholt auftauchen.

a) Wenn der Gesetzgeber eine Norm erlassen hat, dann verschafft das Gericht ihr Geltung. Dass eine Regelung einmal nicht anwendbar wäre, entscheidet der EuGH normalerweise nicht. Das führt dazu, dass man Kennzeichnungsvorschriften regelmäßig ernst nehmen muss.

b) Verbotsvorschriften legt der EuGH eng aus. Auch bei anderen Normen grenzt er den Anwendungsbereich gerne ein. Ausnahmeregelungen gibt er in solchen Fällen wenig Raum. Großzügig oder unternehmerfreundlich kann man seine Rechtsprechung deshalb nicht nennen.

c) Fast immer beruft sich der EuGH in seiner Entscheidungspraxis auf das Ziel der Kennzeichnungsvorschriften, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, und zwar durch möglichst umfassende Information des Verbrauchers. Ob der Verbraucher die betreffenden Informationen in der jeweiligen Konstellation tatsächlich braucht, (richtig) versteht oder ob sie ihm nützen, scheint dabei keine Rolle zu spielen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Verbraucherschutz oft als Trumpf-Ass herangezogen wird, um das jeweilige Ergebnis der Entscheidung zu rechtfertigen. In manchen Fällen überzeugt das, in anderen nicht. Bisweilen wirkt es

58 EuGH, ZLR 2022, 73, 79, Rn. 27–28 – „wiederholende Nährwertdeklaration“.

59 EuGH, ZLR 2022, 73, 79, Rn. 30 – „wiederholende Nährwertdeklaration“.

wie ein Totschlagargument, das angesichts anderer Argumente gar nicht nötig wäre. Nachteilige Auswirkungen auf die Praxis ergeben sich dadurch selten.

d) Dabei legt der EuGH seinen Überlegungen regelmäßig den verständigen Durchschnittsverbraucher als Maßstab zugrunde. Dieser Verbraucher kann bekanntlich lesen und bis drei zählen, und er nimmt auch die Pflichtangaben zur Kenntnis, um sich über relevante Produkteigenschaften zu informieren. Doch nicht immer ist der EuGH so konsequent, diese Grundsätze seiner eigenen Rechtsprechung auch durchzuhalten. Meist geht der Schutz des Verbrauchers doch vor, und sei es ein vermeintlicher Schutz. Im Einzelfall kann also auch ein informierter Verbraucher getäuscht werden, oder ihm wird doch nicht so viel Verständnis zugebilligt, wie er angesichts des normativen Leitbilds eigentlich haben müsste. Das führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

e) Immer wieder erfindet der EuGH Regelungen, die der Gesetzgeber gar nicht bzw. so nicht erlassen hat. Das kann für den Kennzeichnungspflichtigen zu bösen Überraschungen führen. Denn die neuen Regeln gehen manches Mal zu Lasten des Lebensmittelunternehmers. Speziell dieses Risiko sollte man kennen, wenn man sich mit dem Gedanken trägt, dem EuGH einen Sachverhalt zur Entscheidung vorzulegen.

Zusammen betrachtet lässt sich also festhalten, dass der EuGH sich im Lebensmittelkennzeichnungsrecht nicht immer so gut auskennt und auch nicht immer so vorgeht, wie man es sich als Praktiker idealerweise wünschen würde. Warum ist das so? Vermutlich gibt es viele Gründe für die geringe Kohärenz der Entscheidungen und ihre schwankende Qualität. Die Besetzung des Gerichts ändert sich von Zeit zu Zeit und es gibt, soweit bekannt, unter den Kammern keine Spezialzuständigkeiten. Natürlich befinden sich unter den Richtern normalerweise auch keine hervorragenden Lebensmittelrechtler oder im Lebensmittelkennzeichnungsrecht anerkannte Fachleute. Zudem unterscheiden sich nicht nur die Sprachfassungen der Gesetzestexte, auch die Fälle werden in unterschiedlichen Sprachen verhandelt, nicht immer in der Muttersprache derjenigen, die sie entscheiden müssen.

So bleibt als Fazit die Erkenntnis, dass sich auch künftig kaum wird vorhersagen lassen, wie ein Streit vor dem EuGH wohl ausgehen wird. Die fällige Entscheidung des Gerichts kann richtig und überzeugend sein, aber bisweilen auch das genaue Gegenteil davon. Einige bekannte Argumente aus den hier präsentierten Urteilsgründen werden immer wieder auftauchen. Doch was damit begründet wird, kann sich von Fall zu Fall unterscheiden. Ein Kurs der Rechtsprechung auf dem Gebiet Lebensmittelkennzeichnung lässt sich jedenfalls nicht erkennen. Und niemand kann sagen, wohin der EuGH steuert. Denn es sind weder die nächsten Fälle vorhersehbar, noch welche Richter darüber entscheiden werden – und erst recht nicht wie ihr Urteil ausfallen wird.

Summary

In which direction is the ECJ heading in terms of food labeling? The author analyzes the relevant decisions of the ECJ since the Food Information Regulation came into force. He notes that the ECJ mostly enforces labeling regulations, interprets prohibition regulations narrowly, sometimes invents labeling regulations and often refers to the goal of a high level of consumer protection in its interpretation, taking the average reasonable consumer as a benchmark.

The author concludes that it is almost impossible to predict how the ECJ will rule and that the ECJ is not heading in any clear direction.